



## **GEMEINDEAMT FUSCH**

5672 Fusch a. d. Großglocknerstraße

Bezirk Zell am See

Telefon 0 65 46 / 525-0 · Fax 0 65 46 / 525-9

E-Mail: [gemeinde.fusch@salzburg.at](mailto:gemeinde.fusch@salzburg.at)

 **Nationalpark Hohe Tauern**

# **Hundesteuer-Ordnung der Gemeinde Fusch a. d. Glstr.**

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984 i.d.g.F. wird für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung von Fusch a. d. Glstr. vom 21.01.2013 mit Wirksamkeit ab 01.01.2013 folgende Hundesteuerordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) In der Gemeinde Fusch a. d. Glstr. unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Partnerhunde, Blindenführerhunde, Lawinensuchhunde oder in Ausübung eines Berufes gehalten werden, einer Abgabe (= Hundesteuer) entsprechend dieser Steuerordnung. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Hund älter als 3 Monate ist.

## **§ 2**

### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der/die HalterIn eines Hundes. Als HalterIn aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Dem/der HundehalterIn obliegt der Nachweis, ob der Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Wird an Stelle eines verendeten, getöteten oder nachweislich abhanden gekommenen Hundes, für den die Steuer bereits bezahlt wurde, von dem-/derselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

### **§ 3**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr eingehoben; die Höhe der Steuer wird jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt derzeit € 45,-- pro Hund/Jahr.

### **§ 4**

#### **Zeitraum der Hundesteuer und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist vom Hundehalter bis 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Steuerbefreiung**

- (1) Von der Steuer befreit sind:
  - a) Wachhunde
  - b) Partnerhunde
  - c) Blindenführerhunde
  - d) Lawinensuchhunde
  - e) Diensthunde
- (2) Wachhunde sind Hunde, die aufgrund ihrer Wesensart oder aufgrund eines Nachweises für Wachzwecke geeignet sind und tatsächlich zur Bewachung von Baulichkeiten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Lagerräumen oder –plätzen verwendet werden. Für jeden weiteren Hund ist die Hundesteuer gem. § 3 dieser Hundesteuerverordnung zu entrichten. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (Hütte, Zwinger, etc.) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.
- (3) Partnerhunde sind speziell ausgebildete Hunde zur Unterstützung von behinderten Personen.
- (4) Diensthunde sind Hunde in Ausübung eines Berufes (Polizei u. ä.)

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
- (2) Vom Gemeindeamt wird an den Hundehalter eine Hundemarke zum Selbstkostenpreis ausgegeben, die der Hund ständig am Halsband zu tragen hat. Die Hundemarke enthält eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke ist dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis auszufolgen.
- (4) Der/die HalterIn eines Wachhundes, Parnterhundes, Blindenführerhundes, Lawinensuchhundes oder Diensthundes hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1 den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.
- (5) Jede Änderung der Voraussetzung für eine Ausnahme von der Besteuerung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Behörden und Verfahren**

Abgabenbehörde gem. § 40 Gemeindeordnung 1994 ist der Bürgermeister der Gemeinde Fusch a. d. Glstr. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 58/1963 i.d.g.F. Anwendung.

## **§ 8**

### **Strafbestimmungen**

Nichtanmelden eines Hundes bzw. Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung ist eine Verwaltungsübertretung und wird der Bezirksverwaltungsbehörde zur Strafverfolgung gem. EGVG angezeigt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Steuerordnung tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Leonhard Madreiter